

CICEROS REDE

FÜR

SEXTUS ROSCIUS AUS AMERIA.



EINLEITUNG.

Der Process des Sextus Roscius, in welchem Cicero in seinem 27. Lebensjahre im J. 80 v. Chr. das erstemal in einer *causa publica* ¹⁾ auftrat, hatte nach der Darstellung unseres Redners folgende Veranlassung.

Sextus Roscius, der Vater des Angeklagten, ein wohlhabender ²⁾ und angesehener ³⁾ Bürger aus dem Municipium Ameria (h. T. Amelia) in Umbrien, war zu Rom, wo er sich häufig aufhielt ⁴⁾ und mit vornehmen Familien ⁵⁾ in gastfreundlichen Verhältnissen stand, auf der Heimkehr von einem Gastmahl bei den Pallacinischen Bädern meuchlerisch überfallen und ermordet worden ⁶⁾. Die Unthat ereignete sich einige Monate nach der schreckenvollen Zeit der Sullanischen Proscriptionen, durch die nicht bloß unzählige Opfer der politischen Parteiwuth gefallen waren, sondern auch mancher Unschuldige, der die Rach-

¹⁾ §. 59. Wir würden sagen: in einer Criminalsache. *Causa publica* war eine solche, die den Staat (*populus*) angien, bei der es sich um eine Rechtsverletzung nicht gegen einen einzelnen (*privatus*), sondern gegen die Gesamtheit der Bürger handelte. Zu diesen Fällen gehörte auch das Verbrechen der absichtlichen Tödtung, weil durch ein solches die allgemeine öffentliche Sicherheit gefährdet wird. ²⁾ §. 20: *nam fundos decem et tres reliquit, qui Tiberim fere omnes tangunt.* ³⁾ §. 15.

⁴⁾ §. 16. ⁵⁾ §. 15: *cum Metellis, Serviliis, Scipionibus erat ei non modo hospitium, verum etiam domesticus usus, et consuetudo.* Vgl. auch §. 27. 77. 148f. ⁶⁾ §. 18. Der Ort des Verbrechens ist unbekannt, da nicht einmal der Name der Bäder bei der sehr abweichenden Uebersetzung feststeht. Der Scholiast erwähnt in der lückenhaften

Stelle §. 132 auch einen *vicus Pallacine* (sic), der eben so wenig sonst bekannt ist.

oder Habsucht ⁷⁾ eines Frevlers erregt, sein Leben eingebüsst hatte. So wäre der Mord des Roscius bei der annoch herrschenden öffentlichen Unsicherheit ⁸⁾ vielleicht niemals geahndet worden, hätten nicht die wahrscheinlichen Urheber ⁹⁾ des Frevels den verruchten Plan ersonnen auch dem einzigen Sohn des Ermordeten ein gleiches, ja noch härteres Schicksal zu bereiten. Dieser befand sich zur Zeit des Mordes nicht in Rom, sondern an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte, auf dem Lande ¹⁰⁾, wo er die Bewirthschaftung der väterlichen Güter besorgte ¹¹⁾. Wohl aber war damals in Rom ein Verwandter und Landsmann des Ermordeten, T. Roscius Magnus, anwesend ¹²⁾, der unmittelbar ¹³⁾ nach dem Vollzug des Mordes die That durch einen Eilboten, einen gewissen Mallius Glaucia, nach Ameria meldete, aber nicht in das Haus des Sohnes, sondern eines andern Verwandten, des T. Roscius Capito ¹⁴⁾, der wie Roscius Magnus mit dem Ermordeten in feindlichen Verhältnissen ¹⁵⁾ gestanden hatte. Innerhalb vier Tagen wurde von dem Vorfall auch L. Cornelius ¹⁶⁾ Chrysogonus, ein Freigelassener und Günstling des Sulla, der in dessen Lager bei Volaterrae ¹⁷⁾ in Etru-

⁷⁾ Sall. Cat. 51, 32: *nostra memoria victor Sulla cum Damasippum et alios eius modi, qui malo rei publicae creverant, iugulari iussit, quis non factum eius laudabat? homines scelestos et factiosos, qui seditionibus rem publicam exagitaverant, merito necatos aiebant. Sed ea res magnae initium cladis fuit: nam uti quisque domum aut villam, postremo vas aut vestimentum alicuius concupiverat, dabat operam ut is in proscriptorum numero esset . . . neque prius finis iugulandi fuit, quam Sulla omnes suos divitibus explevit.* ⁸⁾ §. 80: *eius modi tempus erat, inquit, ut homines vulgo inpune occiderentur.* §. 81. 93. 94 a. E. ⁹⁾ §. 83 ff. bes. §. 98.

¹⁰⁾ §. 18. 39. 42 ff. 51. ¹¹⁾ §. 43 ff. ¹²⁾ §. 18. 92. ¹³⁾ §. 97.

¹⁴⁾ §. 19. 96 ff. ¹⁵⁾ §. 17. 19. 86. 88. Der Grund der Feindschaft wird angedeutet §. 87: *inimicitias tibi fuisse cum Sex. Roscio et magnas rei familiaris (über Vermögens- oder Geldsachen) controversias concedas necesse est.* ¹⁶⁾ So hiess er, weil er dem Sulla seine Freilassung verdankte, vgl. zur or. Verr. IV §. 25 und bes. App. bell. civ. I, 100: τῷ δὲ δῆμῳ τοὺς δούλους τῶν ἀνηρημένων τοὺς νεωτάτους τε καὶ εὐρωστους, μυρίων πλείους, ἐλευθερώσας ἔγκαιρέλεξε (sc. Sulla), καὶ πολίτας ἀπέφηνε Ῥωμαίων, καὶ Κορινθίους ἀπὸ ἑαυτοῦ προσεῖπεν, ὅπως ἐτοίμοις ἐκ τῶν δημοτῶν πρὸς τὰ παραγγελλόμενα μυρίους χορῶτο. Den Namen Chrysogonus, der sich von Freigelassenen auch auf Inschriften öfter findet, führte auch ein Sklave des Verres, s. or. in Verr. I §. 92.

¹⁷⁾ Volaterrae (h. T. Volterra) war eine der letzten Städte, die sich dem Sieger Sulla nach zweijähriger Belagerung im J. 80 ergab. Strabo V, 2, 6 (p. 223): τῶν δὲ Οὐολαττερανῶν ἡ μὲν γῶρα κλύζεται τῇ θαλάττῃ, τὸ δὲ κτίσμα ἐν φάραγγι βαθύει· λόφος ἐστὶν ὑψηλὸς περικύρημος πάντη τὴν κορυφὴν ἐπὶ πένθος, ἔφ' ἣ ἴδρυνται τὸ τεῖχος τῆς πόλεως· ἡ δ' ἐπ' αὐτὴν ἀνάβασις πεντεκαίδεκα σταδίων ἐστὶν ἀπὸ τῆς βάσεως, ὅξεια

rien stand, in Kenntniss gesetzt, und zwar ohne Zweifel durch dieselben feindlich gesinnten Verwandten ¹⁸⁾. Dem reichen ¹⁹⁾ und mächtigen ²⁰⁾ Günstling ward zugleich mitgetheilt, der Ermordete habe eine bedeutende Erbschaft an Geld und Gütern hinterlassen, und die Andeutung gegeben, dass man den einzigen Erben, seinen Sohn, eben so leicht aus dem Weg räumen könne ²¹⁾. Die Aussicht auf neue Beute lockte; so vereinigte sich Chrysogonus mit den beiden Rosciern zu dem ruchlosen Plane, die Güter des Sex. Roscius an sich zu reißen und des Sohnes sich in irgend einer Weise zu entledigen. Sofort veranstaltete Chrysogonus, dass der Name des Ermordeten, wiewohl er immer ein Anhänger der Aristokratie gewesen ²²⁾ und der Termin für die Verfolgung der Geächteten schon geraume Zeit abgelaufen war ²³⁾, noch nachträglich auf die Proscriptionsliste ²⁴⁾ gesetzt wurde, was zur Folge hatte, dass sein ganzes Ver-

πάσα καὶ χαλεπή. ἐνταῦθα συνέστησαν τινὲς τῶν Τυρρηνῶν καὶ τῶν προγεγραμμένων (proscriptorum) ὑπὸ Σύλλα· πληρώσαντες δὲ τέτταρα τὰγματα στρατιάς διετὴ χρόνον ἐπολιορκήθησαν, εἰς ὑπόσπονδοι παρεχώρησαν τοῦ τόπου.

¹⁸⁾ §. 115 ff. bes. §. 117: *ipsos certe scio non negare ad haec bona Chrysogonum accessisse impulsu suo.*

¹⁹⁾ §. 133 ff.

²⁰⁾ §. 135.

²¹⁾ §. 6: *adulescens vel potentissimus hoc tempore nostrae civitatis.*

²²⁾ §. 20.

²³⁾ §. 16. 21. 126.

²⁴⁾ am 1. Juni des J. 81. §. 128: *aliquot post menses et homo occisus est et bona venisse dicuntur.* Vgl. auch §. 21.

²⁴⁾ *tabula proscriptionis* (von *proscribere*, öffentlich ausschreiben), welche die Namen der zum Tode bestimmten enthielt. Der Aufstellung dieser Liste gieng ein Erlass zur Seite, welcher die rechtlichen Wirkungen der Proscription festsetzte, *lex de proscriptione* §. 125; s. Mommsen röm. Gesch. II, 337 ff. (2). Bedient sich auch Cicero in Verr. I §. 123 des Ausdrucks *lex Cornelia* (*contra legem Corneliam, quae proscriptum iuvare vetat*), so lässt sich weder daraus noch aus einer Stelle in der Rede *de domo sua* §. 79 mit Sicherheit folgern, dass über die Proscriptionen ein formeller Volksbeschluss gefasst worden sei. Vielmehr scheint es, dass Sulla die *tabula proscriptionis* und die Feststellung ihrer rechtlichen Folgen von sich erlassen hat, ähnlich wie später der Kaiser z. B. die Bürgerrechtsverleihungen an die Veteranen. Da nun mit der Zeit die Rechtsbeständigkeit in Frage kam, d. h. die Volkspartei die rechtliche Existenz einer *lex Cornelia de proscriptione* leugnete, so suchte man diese aus der *lex Valeria*, die L. Valerius Flaccus als Interrex im J. 82 beantragt hätte, zu folgern. Denn diese von den Centuriatcomitien bestätigte *lex*, welche dem Sulla die Dictatur übertrug (Mommsen R. G. II, 335 f.), enthielt auch die Bestimmung (Cic. de lege agr. III §. 5): *ut omnia quaecumque ille fecisset essent rata.* Vgl. auch Cic. de legg. I §. 42: *si triginta illi Athenis leges inponere voluissent, aut si omnes Athenienses delectarentur tyrannicis legibus, num idcirco eae leges iustae haberentur? Nihilo, credo, magis illa, quam interrex noster tulit, ut dictator quem vellet civium inipune posset occidere.* So begreift man, warum sich Cicero §. 125 des schwankenden Ausdrucks *sive Valeria est sive Cornelia* bedient

mögen dem Staate anheimfiel ²⁵⁾). Als es hierauf zum öffentlichen Verkauf ²⁶⁾ der Güter kam, erstand ²⁷⁾ sie Chrysogonus, da niemand dem gefürchteten Günstling entgegenzubieten wagte, zu dem Spottpreis von 2000 Sestertien ²⁸⁾, wiewohl ihr Werth auf sechs Millionen geschätzt wurde ²⁹⁾). Als Antheil an der Beute ³⁰⁾ erhielt Capito drei der besten Güter zum festen Eigenthum ³¹⁾; von den zehn übrigen Landgütern und von der fahrenden Habe nahm Chrysogonus durch den T. Roscius Magnus Besitz, den er zu seinem Geschäftsführer bestellt hatte ³²⁾. So kommt dieser nach Ameria ³³⁾, verjagt den Sex. Roscius von Haus und Hof und nimmt das bedeutende Vermögen in Beschlag, wobei er vieles ganz offen nach seinem Hause bringen, anderes

und den Inhalt der *lex* nur vom Hörensagen zu kennen behauptet (§. 126: *scriptum enim ita dicunt esse* und §. 128: *opinor enim esse in lege*); es war eigentlich nicht eine *lex* sondern eine *scriptio privata*, die wenigstens ein Demokrat nicht zu kennen brauchte. ²⁵⁾ §. 126. Man behandelte die Proscribierten als Staatsfeinde, deren Vermögen von alter Zeit her confisciert wurde. ²⁶⁾ Das Vermögen eines Proscribierten wurde

als Staatsgut *sub hasta* (sie war ursprünglich das Symbol der mit Waffengewalt erworbenen Beute und wurde bei ihrem Verkauf im Lager ausgestellt) und immer als Ganzes verkauft. Ein solcher Kauf hiess *sectio*,

der Käufer *sector*; s. Gaius Inst. IV §. 146: *sectores vocantur qui publica bona mercantur*. Die Bedeutung des Wortes ist sehr dunkel und war schon den alten Grammatikern unklar, die es von *sequi*, *sectari* ableiteten und *sectores* erklärten = *sectatores bonorum*. Richtiger scheint die Ableitung von *secare* (s. §. 80 *sectores bonorum et collorum*); aber die Annahme, dass der Name *sectores* daher rühre, weil die Käufer einer Gütermasse sie in der Regel durch Wiederverkauf in kleine Parzellen zerstückelt und zersplittert hätten, ist sicherlich eine irrig. (Geradezu wird sie

widerlegt durch §. 103: *testimonium dicturus est is, qui et sector est et sicarius, hoc est, qui et illorum ipsorum bonorum, de quibus agitur, emptor atque possessor est et eum hominem occidendum curavit, de cuius morte quaeritur*.) Da der Käufer auch die auf einem Vermögen haftenden Schulden übernehmen musste, so bezieht Mommsen (nach Privatmittheilung) mit grösserer Wahrscheinlichkeit das Wort auf die Procente, die in Abstrich kommen sollten. So konnten diejenigen, die z. B. statt 100 Procent nur 50 boten, recht wohl Abschneider (*sectores*) heissen. Das Vermögen des Milo wurde wegen der grossen Ueberschuldung *semmencia*, d. h. um $\frac{1}{24}$ des Werthes erstanden. ²⁷⁾ §. 21: *manceps fit*. ²⁸⁾ Plutarch v. Cic. c. 3 sagt *δισχιλίων δραχμῶν*, welche Angabe auf einem Missverständniss des Ausdrucks *nummus* (i. e. *sestertium*) bei Cic. §. 6 beruht. ²⁹⁾ §. 6. ³⁰⁾ §. 107 a. E. ³¹⁾ §. 17 heisst es nur *possidere audio*; aber an den späteren Stellen (§. 21. 99. 108. 115. 117) spricht sich Cic. ganz bestimmt aus. Jedesfalls wird man annehmen müssen, dass Capito nicht unmittelbar nach dem erfolgten Güterkauf in den Besitz der drei *praedia* gekommen ist; sonst hätte er kaum unter den *decem primi* von Ameria im Lager des Sulla erscheinen können. ³²⁾ §. 21. 108.

³³⁾ §. 23.

heimlich bei Seite schaffen liess oder an seine Helfershelfer verschleuderte; der Rest der fahrenden Habe ward in öffentlicher Auction veräussert ³⁴⁾).

Dieses gewalthätige Verfahren machte in Ameria den peinlichsten Eindruck ³⁵⁾. Daher wurde sogleich von den Decurionen ³⁶⁾ der Beschluss gefasst, es sollten die *decem primi*, zu denen auch Capito gehörte ³⁷⁾, in das Lager des Sulla reisen, Aufklärung über die guten Gesinnungen des Ermordeten geben ³⁸⁾ und dahin wirken, dass durch die Tilgung seines Namens von der Proscriptionsliste der gute Ruf des Verstorbenen vor Unglimpf bewahrt und der Sohn in sein rechtmässiges Erbe wieder eingesetzt werde. Allein der Zweck der Gesandtschaft wurde durch die Ränke des Capito vereitelt ³⁹⁾. Um zu verhindern dass Sulla aufgeklärt werde, setzt er den Chrysogonus von den Absichten der Gesandtschaft in Kenntniss, stellt ihm den Verlust vor, den er, würde der Güterverkauf rückgängig, erleiden werde, während er selbst sodann eine peinliche Anklage befürchten müsse, und bringt es durch Vorspiegelungen aller Art dahin, dass seine Mitgesandten sich durch das Versprechen des Chrysogonus, er werde die Aufhebung der Aechtung bewirken und dem Sohne zu seinem väterlichen Erbe verhelfen ⁴⁰⁾, vertrösten liessen und nach Ameria zurückkehrten, ohne ihren Auftrag persönlich bei dem Dictator ausgerichtet zu haben ⁴¹⁾. So blieb der Besitz der Güter zunächst in den Händen der Räuber; sie konnten sich aber ihrer Beute nicht sicher fühlen, weil man neue Schritte der Ameriner für ihren armen Mitbürger besorgen musste und auch in der Folgezeit eine Wiedereinsetzung in seine Rechte durch einen Umschwung in den öffentlichen Verhältnissen eintreten konnte ⁴²⁾. Nur eine gänzliche Beseitigung des Un-

³⁴⁾ *auctio* im Gegensatz von *sectio* ist der Verkauf einzelner Vermögensstücke. Die damalige *auctio* war Privatsache, da Chrysogonus durch die *sectio* volles Eigenthumsrecht erlangt hatte. Er liess durch den Magnus versteigern was er nicht behalten wollte. ³⁵⁾ §. 24. ³⁶⁾ Der

Senat in den *municipia* und *coloniae* (*senatus, ordo, curia* genannt) bestand in der Regel aus 100 Mitgliedern, die in Decurien getheilt waren, daher *decuriones* und das ganze Collegium *ordo decurionum*. Einen eigenen Ausschuss bildeten die *decem primi*, die an der Spitze der Decurien standen und namentlich die Gesandtschaften im Namen einer Commune zu übernehmen pflegten. ³⁷⁾ §. 109. ³⁸⁾ §. 25: *doceantque eum* (*Sulam*), *qui vir Sex. Roscius fuerit*. ³⁹⁾ §. 109 ff. 116 ff. Etwas verschieden ist die Darstellung §. 25 f., wo in der kurzen Erzählung der Antheil des Capito an der Gesandtschaft nur im Vorbeigehn erwähnt wird.

⁴⁰⁾ §. 26. ⁴¹⁾ *re inorata* §. 26, welche Redensart verschieden von *re infecta* ist. ⁴²⁾ Zwar war dagegen in dem Gesetze des Sulla vor-

glücklichen vermochte völlige Sicherheit und Beruhigung zu verschaffen⁴³). Da aber Nachstellungen gegen das Leben des Sex. Roscius misslangen, indem er auf den Rath seiner Verwandten und Freunde sich nach Rom flüchtete⁴⁴), wo er bei der Caecilia⁴⁵), einer edlen mit seinem Vater befreundeten Frau⁴⁶), Aufnahme und Schutz fand⁴⁷), so fassten die Gegner den verruchten Plan, das Verbrechen, durch das sie den Vater aus dem Wege geräumt hatten (s. §. 83 ff.), auch zur Beseitigung des Sohnes zu benutzen. Sie beschlossen ihn des Vaternordes anzuklagen, ein Gedanke auf welchen die feindlichen Verwandten vielleicht deshalb gerathen waren, weil sie bemerkt hatten, dass zwischen Vater und Sohn nicht das beste Einvernehmen geherrscht hatte⁴⁸), wie sehr sich auch Cicero Mühe giebt jede Idee von einem Missverständniss völlig in Abrede zu stellen. Wie sich aus den Behauptungen des Klägers schliessen lässt, so mochten die etwas bäuerischen Manieren des Sohnes⁴⁹) dem in aristokratischen Kreisen sich gern bewegenden Vater minder behagt haben. Zur Einbringung der Klage wurde ein gewisser Erucius, ein gewiegter Ankläger⁵⁰) nicht ohne Bildung⁵¹), aber ein Mensch von gemeiner Abkunft⁵²) und schlechtem Charakter, angestiftet⁵³). Erkaufte Zeugen⁵⁴), darunter auch Roscius Magnus⁵⁵), sollten als Stütze dienen, während die Hauptzeugen,

gesehen, s. Vell. Pat. II, 28, 4: *adiectum etiam, ut bona proscriptorum venirent exclusique paternis opibus liberi etiam petendorum honorum iure prohiberentur*; aber Cic. legt den Gegnern selbst eine solche Besorgniss unter §. 145 a. E. und §. 146. ⁴³) §. 5: *consulto ab accusatoribus eius rei, quae conflavit hoc iudicium, mentio facta non est. Quae res ea est? bona patris huiusce etc.* §. 6. 7. ⁴⁴) §. 27. ⁴⁵). An den

zwei Stellen, an welchen die Caecilia mit einem Beisatz erwähnt wird, §. 27 u. §. 147, widersprechen sich die Handschriften; doch hat die Annahme, dass sie eine Tochter des Metellus Balearicus gewesen sei, wegen der §. 147 erwähnten Verwandtschaftsverhältnisse eine grössere Wahrscheinlichkeit. ⁴⁶) §. 27: *qua pater usus erat plurimum.* ⁴⁷) §. 27. 147. 149. ⁴⁸) §. 40 ff. 52 ff. ⁴⁹) §. 74: *et simul tibi in mentem veniat facito, quem ad modum vitam huiusce depinxeris: hunc hominem ferum atque agrestem fuisse etc.* ⁵⁰) *accusator vetus* §. 28; vgl. auch §. 49. 61. ⁵¹) §. 46. ⁵²) §. 46. ⁵³) Dass Erucius

auch Mitankläger (*subscriptores*) hatte, wird aus §. 17 *sedere in accusatorum subsellis* und §. 87 *cum accusatoribus sederes* (so auch §. 6. 30) fälschlich gefolgert, an welchen Stellen die ganze feindliche Partei mit *accusatores* bezeichnet ist; hingegen heisst es §. 95: *sederes cum accusatore*, §. 110: *si accusator voluerit testimonium eis denuntiare*. Dass Cicero nichts von einem Mitankläger erwähnt, genügt zum Beweise, dass Erucius allein als Kläger aufgetreten ist. ⁵⁴) §. 30: *testes in hunc et accusatores huiusce pecunia comparant.* ⁵⁵) §. 17. 84. 85. 95. 104.

zwei Sklaven, die den Ermordeten nach Rom begleitet hatten, mit der übrigen Habe in die Gewalt der Kläger gerathen⁵⁶⁾ und als Besitz des Chrysogonus⁵⁷⁾ gegen Auslieferung geschützt waren. Die Zeit der Anklage war sehr glücklich gewählt⁵⁸⁾. Das einzusetzende Gericht war nach langem gerichtlichen Stillstand das erste, das wieder über Meuchelmord gehalten wurde; so durfte man von den Richtern, nachdem die Stimme der Gesetze so lange geschwiegen hatte, ein strenges Verfahren gewärtigen⁵⁹⁾. Allein noch grössere Hoffnung bauten die Kläger auf den mächtigen Einfluss des Chrysogonus. Aus Furcht vor dem Dictator, so rechneten sie, werde der Angeklagte keinen Vertheidiger finden; wenigstens werde niemand wagen von dem schändlichen Güterverkauf eine Erwähnung zu machen und das verbrecherische Complot zu enthüllen, dessen Opfer der Angeklagte werden sollte⁶⁰⁾. Doch liessen ihn die Freunde seines Vaters nicht gänzlich im Stich⁶¹⁾; musste doch die Partei des Adels, so sehr sie auch der Sache des Sulla zugethan war, durch den überragenden Einfluss und empörenden Hochmuth eines aus niederer Sphaere emporgekommenen Günstlings sich in hohem Grade gekränkt fühlen und so gern einer Sache ihre Unterstützung zuwenden, die mittelbar dazu beitragen konnte frevelhafte Missbräuche einer einflussreichen Stellung zu beschränken⁶²⁾. Doch wagte es kein bedeutender Mann selbst die Vertheidigung zu führen; wohl aber darf man es dem Zureden der Freunde⁶³⁾, welche der Ermordete unter dem Adel hatte, besonders des jugendlichen M. Messalla⁶⁴⁾ zuschreiben, dass der junge M. Tullius Cicero sich bestimmen liess⁶⁵⁾ als Anwalt der verfolgten Unschuld aufzutreten.

Die Klage auf Vaternord⁶⁶⁾, für welches Verbrechen die *poena cullei*, Strafe der Einsackung⁶⁷⁾, bestand, wurde bei der

Auch eine Zeugschaft des Capito wird in Aussicht gestellt §. 84. 100 ff.; dieser war aber doch wenigstens nicht persönlich vor Gericht erschienen.

⁵⁶⁾ §. 77 ff. 119 ff. 123. ⁵⁷⁾ §. 120. ⁵⁸⁾ §. 28: *ut, quoniam*

crimine non poterant, tempore ipso pugnarent. ⁵⁹⁾ §. 11. 28.

⁶⁰⁾ §. 28. 58. ⁶¹⁾ §. 1 ff. 15 a. E. 77. ⁶²⁾ §. 136—142. ⁶³⁾ §. 4.

⁶⁴⁾ §. 149. Gewöhnlich nimmt man an, dass der Consul des J. 61 gemeint sei, der nur zwei Jahre später als Cicero zu dieser Würde gelangt ist. Mit grösserer Wahrscheinlichkeit denkt Drumann (Geschichte Roms V, S. 237, 84) an den Consul des J. 53. 'Dieser war jetzt, die Zeit berechnet, wo man gewöhnlich das Amt erhielt, etwa 16 Jahre alt, und hatte erst vor kurzem die Toga gewechselt.' ⁶⁵⁾ §. 4. ⁶⁶⁾ *parricidium*, in

weiterer Bedeutung jeder Mord eines Angehörigen, an den man durch die Bande des Blutes und der Pietät geknüpft war, daher auch *patriae parricidium*. ⁶⁷⁾ §. 30. 70 a. E. und c. 27. 'Die Strafe des *culleus* wird

quaestio ⁶⁸⁾ *inter sicarios* ⁶⁹⁾ eingebracht, bei der in diesem

in den Pandekten XLVIII, 9, 9 pr. genau geschildert: *poena parricidii more maiorum haec instituta est, ut parricida virgis sanguineis ærberatus* (d. i. nicht mit bluttriefenden, sondern mit rothen Ruthen) *deinde culleo* (von Leder verfertigt) *insuatur cum cane* (als einem von Griechen und Römern verachteten Thier), *gallo gallinaceo* (weil dieser wie der *parricida* aller Pietät ermangelt) *et vipera* (auch *serpens* genannt, einem im allgemeinen verabscheuten Thier, welches durch den Tod der Mutter an das Tageslicht kommen sollte, s. Aristot. hist. anim. II, 8; Plin. N. H. VIII, 54. XI, 44) *et simia* (wahrscheinlich nur als widrigem Zerrbild des Menschen), *deinde in mare profundum* (auch in einen Fluss) *culleus iactetur*. Mit diesen vier schändlichen und dem Vaternörder ähnlichen Thieren (μετά . . . ἀσεβῶν ζῶων ἀσεβῆς ἀνθρώπος, Dositheus und Theoph. Inst. IV, 18, 6) wurde der Sack in das Meer geworfen, damit der Verbrecher allen Elementen entzogen würde, wie es bei Justinian Inst. IV, 18, 6 heisst: *ut omni elementorum usu vivus carere incipiat et ei caelum superstiti, terra mortuo auferatur.* W. R. ein Criminalrecht der Römer S. 457 f. Damit ist zu vergleichen, was die griechische Sage von dem Muttermörder Alkmaeon berichtet, für welchen, damit er gesühnt werden konnte, erst ein neues Land aus den Gewässern emporsteigen musste, weil die ganze Erde durch seine Greuelthat für ihn befleckt war; s. Thukyd. II, 102: λέγεται δὲ καὶ Ἀλκμαίωνι τῷ Ἀμφιάρεω, ὅτε δὴ ἀλᾶσθαι αὐτὸν μετὰ τὸν φόνον τῆς μητρὸς (der Eriphyle), τὸν Ἀπόλλω ταύτην τὴν γῆν (das angeschwemmte Land an den Mündungen des Achelous) χορῆσαι οἰκεῖν, ὑπειπόντα οὐκ εἶναι λύσιν τῶν δειμάτων πρὶν ἂν εὕρῃ ἐν ταύτῃ τῇ χώρᾳ κατοικήσῃται, ἥτις ὅτε ἔκτεινε τὴν μητέρα μήπω ὑπὸ ἡλίου ἔωρτο μηδὲ γῇ ἦν, ὡς τῆς γε ἄλλης αὐτῷ μεμιασμένης κτέ. ⁶⁸⁾ Die *quaestio* wurde als stehende Untersuchung (*quaestio perpetua*) von dem Dictator Sulla durch die *lex Cornelia de sicariis et veneficiis* angeordnet (s. Mommsen röm. Gesch. II, 358, der die erste Einsetzung einer stehenden Geschwornencommission für Mord schon durch C. Gracchus annimmt, s. R. G. II, 106), vor deren Einsetzung Anklagen wegen Mord an das Volk giengen, welches sodann entweder selbst richtete oder, was gewöhnlich geschah, besondere Commissarien zur Führung der Untersuchung und Aburtheilung ernannte. Das Gesetz des Sulla begriff mehr als der Name besagte, und war ein allgemeines Gesetz über jeden strafbaren, *dolo malo* verübten Todtschlag. Es ist wahrscheinlich, dass die *lex* in ihren verschiedenen Capiteln auch besondere Bestimmungen über *parricidium* enthielt; wenigstens wissen wir, dass die alte *poena cullei* für dieses Verbrechen ausdrücklich in der *lex* bestimmt war; s. Rein Crim. R. d. R. S. 455. Wahrscheinlich enthielt die *lex* auch die Bestimmung, dass die Untersuchung über ein so seltenes und unnatürliches Verbrechen *extra ordinem*, d. h. ausser der Reihe vor andern anhängigen strafrechtlichen Sachen vorgenommen werde (vgl. Cic. de invent. II c. 19), woraus sich vielleicht erklärt, dass der Process des Roscius die erste Criminalsache gewesen ist, die nach langem gerichtlichen Stillstand an die Reihe kam. ⁶⁹⁾ Der Ausdruck *quaestio, iudicium inter sicarios* (§. 11) und so auch *inter sicarios deferre, accusare* (§. 90), *defendere* schreibt sich daher, weil das betreffende sachliche Substantiv zur Bezeichnung der Handlung des Meuchelmordes fehlte. Da es eben so wenig angien zu sagen *sicae deferre* (verschieden ist *veneficii deferre*) als *de sica deferre* (nach Analogie

Jahre der Praetor M. Fannius ⁷⁰⁾ die Vorstandschaft führte, der schon früher in solcher Sache als Untersuchungsrichter thätig gewesen war ⁷¹⁾. Die Richter im Processe waren nach der Sullanischen Verfassungsreform Senatoren ⁷²⁾; über ihre Zahl und Zusammensetzung ist nichts näheres bekannt ⁷³⁾. Nach der Darstellung des Cicero verrieth der Ankläger selbst durch sein ganzes Benehmen in dem Processe die Grundlosigkeit seiner Klage. Die Beweise die er vorbrachte waren ganz schwach und haltlos ⁷⁴⁾, und musten nach der Gewandtheit, die er in früheren Processen gezeigt hatte, fast an seiner Person irre machen ⁷⁵⁾; es war offenbar, dass er sich schon im voraus seines Sieges gewiss fühlte ⁷⁶⁾, wie auch aus seinem nachlässigen und ungehörigen Benehmen vor Gericht deutlich zu entnehmen war ⁷⁷⁾. Dieselbe Geringschätzung zeigte er auch gegen den Vertheidiger; erst als dieser es wagte den Namen des Chrysogonus zu nennen

von *de vi deferre*), so hieß es *ita deferre ut nomen alicuius inter sicarios referatur*, wofür der abgekürzte Ausdruck *inter sicarios deferre* und die analoge Anwendung der übrigen Redensarten in Gebrauch gekommen ist. ⁷⁰⁾ §. 11. 12 und vgl. §. 85. ⁷¹⁾ Da vor der *lex Cornelia* kaum ein

stehender Gerichtshof *inter sicarios* bestand (s. jedoch Mommsen röm. Gesch. II, 106 u. 358), so ist bei den Worten §. 11 *cum huic eidem quaestioni iudex praeesset* schwerlich an eine länger dauernde Vorstandschaft in mehreren Processen gleicher Kategorie zu denken, sondern an ein Commissorium, das er (vielleicht als Aedilis) in einem einzelnen Process über Mord erhalten hatte, worauf auch die Worte *qualem te iam antea populo Romano praeuisti* hinzuweisen scheinen. In der angeführten Stelle ist die Lesart zweifelhaft, indem *iudex* in einer der besseren Handschr. fehlt und möglicher Weise unechter Zusatz sein kann. Ist das Wort echt, so ist *iudex* = *iudex quaestionis* (*quaestionis* zu ergänzen aus *quaestioni*), mit welchem Namen solche Vorsteher einer *quaestio* bezeichnet wurden, welche zur Ergänzung der Praetoren, wenn diese für die Quaestionen nicht hinreichten, eintraten und selbständig wie die Praetoren die Vorstandschaft in einem *iudicium* führten. ⁷²⁾ Vell. Pat. II, 32, 3:

per idem tempus Cotta iudicandi munus, quod C. Gracchus ereptum senatui ad equites, Sulla ab illis ad senatum transtulerant, aequaliter inter utrumque ordinem partitus est. ⁷³⁾ Da es unbekannt ist, in welcher Weise die senatorischen Richterconsilia bestellt wurden, so wird eine sichere Erklärung der Worte §. 8 *qui ex senatu in hoc consilium delecti estis propter severitatem* sich kaum ermitteln lassen. Man kann sich die Vorstellung machen, dass die Quaesitoren in bestimmter Reihenfolge sich ihr Consilium wählten, und der, dem die *quaestio inter sicarios* zugefallen war, zuerst oder unter den ersten die Wahl hatte, so dass er die durch strenge Gerechtigkeit hervorragenden Richter erhielt oder seine Richter doch als solche galten. ⁷⁴⁾ §. 42. 45. 48. 50. 52. 54. 58. 73. 80.

⁷⁵⁾ §. 61: *restituere nobis aliquando veterem tuam illam calliditatem atque prudentiam.* ⁷⁶⁾ §. 58: *non me hercules verbum fecisses, si tibi quemquam responsurum putasses.* ⁷⁷⁾ §. 59.

und den Schleier des dunklen Verbrechens, das auch das Haupt des Sohnes bedrohte, zu lüften, da ward er betroffen und aufmerksamer; eine allgemeine Bewegung entstand in den Reihen der Gegner; Leute liefen hin und her, offenbar um dem Chrysgonus zu melden, welch unerwartete Wendung der Process nehme⁷⁸⁾. Doch liess sich der junge Redner nicht einschüchtern⁷⁹⁾, sondern führte seine Sache mit gleichem Muth und ungeschwächter Kraft bis zum Ende durch. Seine edle Kühnheit wurde durch die Freisprechung⁸⁰⁾ seines Clienten belohnt, von der man vielleicht annehmen darf, dass sie Sulla selbst nicht ungern gesehen hat⁸¹⁾, indem die Beschönigung solcher Greuel zuletzt den Bestand seiner eigenen Schöpfungen in Frage stellen konnte⁸²⁾.

Die Beweisführung des Cicero zerfällt in drei grosse Hauptpartien⁸³⁾. In dem ersten Theil (§. 37 — 82) weist er auf überzeugende Weise die schwachen Beschuldigungen zurück, auf die Erucius eine Anklage auf Vaternord zu begründen versucht hatte. Im zweiten Theil (§. 83 — 123) geht er von der Abwehr auf den Angriff über und sucht theils aus dem Leben und Charakter des Capito und Magnus, theils aus den Umständen nach der Ermordung auf diese die Schuld der That zu wälzen. Im dritten Theil endlich (§. 124—150) greift er den Chrysgonus direct an und schildert mit tiefer Entrüstung, einen wie frevelhaften Missbrauch von seiner Macht er sowohl bei andern Gelegenheiten, als insbesondere bei dem Verkauf der Güter des Roscius und in dem herzlosen Benehmen gegen den Angeklagten sich zu machen erlaubt habe.

Gehört die Rede auch der Jugendperiode des Cicero an, so hat sie doch mit vollem Rechte wie im Alterthum, so auch in der neueren Zeit immer grossen Beifall gefunden, und dem jugendlichen Redner für den männlichen Muth und den besonnenen Takt, mit dem er eine gerechte Sache in höchst schwieriger Stellung geführt hat, wohlverdiente Anerkennung eingebracht⁸⁴⁾.

⁷⁸⁾ §. 60. ⁷⁹⁾ §. 31. ⁸⁰⁾ Plut. v. Cic. c. 3: ἀναδείξαμενος οὖν τὴν συνηγορίαν καὶ κατορθώσας ἐθανύμασθη. Ob eine *restitutio honorum* erfolgt und nach der Freisprechung des Sextus eine Anklage gegen die beiden Titi Roscii erhoben worden sei, ist unbekannt, aber keines von beiden wahrscheinlich. Bei der Furcht vor dem Zorn des Dictator musste Cicero ganz zufrieden sein die Freisprechung seines Clienten von schwerer Anklage erwirkt zu haben.

⁸¹⁾ Mit Recht vermuthet man, dass auch die Verwendung der Meteller, mit denen Sulla durch seine vierte Gemahlin Caecilia, die Mutter des Faustus Sulla, verschwägert war, günstig gewirkt habe. ⁸²⁾ §. 137 ff. ⁸³⁾ §. 35. ⁸⁴⁾ Cic. Brut.

Zwar tritt an mehreren Stellen eine gewisse jugendliche Ueberschwänglichkeit und Ueberladung hervor⁸⁵⁾; die Perioden zeigen noch nicht die schöne Rundung und Fülle, die Uebergänge nicht überall die leichte Ungezwungenheit der Reden der reiferen Periode; in der Phraseologie finden sich manche Eigenthümlichkeiten, die man in späteren Reden vergebens sucht, wenn auch einiges der Art sicherlich auf Rechnung der fehlerhaften Ueberlieferung zu schreiben ist; allein diese einzelnen Schwächen werden hinlänglich durch den guten Eindruck aufgewogen, den die Rede als Ganzes macht. Der jugendliche Cicero erscheint in ihr noch ganz im Gewande der Unschuld; die tiefe Ueberzeugung von der Gerechtigkeit seiner Sache hebt und belebt seinen Ausdruck; keine seiner Aeusserungen verräth dass er dem Interesse einer Partei diene oder den blossen Advocaten spiele; er vergisst fast in dem Bewusstsein seines Rechtes die mächtige Partei, die ihm höhnend und drohend gegenübersteht. Aber so sehr wir einerseits die männliche Kühnheit ehren müssen, mit der er seinen ruchlosen Gegnern die Stirne bot, so grosse Bewunderung verdient andererseits die Mässigung und Klugheit, mit welcher der junge Redner alles geschickt zu vermeiden wuste, was den allmächtigen Dictator direct verletzen konnte. Das Gefühl der sittlichen Entrüstung, das aus jeder Zeile spricht, musste auf dem Forum einen um so tiefern Eindruck hervorrufen, je länger die Sprache des Rechts und der Wahrheit unter dem Druck brutaler Gewalt geschwiegen hatte.

§. 312: *itaque prima causa publica pro Sex. Roscio dicta tantum commendationis habuit, ut non ulla esset, quae non digna nostro patrocinio videretur.*⁸⁵⁾

Cic. Orat. §. 107: *quantis illa clamoribus* (Beifallsgeschrei) *adulescentuli diximus de supplicio parricidarum! quae nequam satis deferbuisse post aliquanto sentire coepimus: 'quid enim tam commune quam spiritus vivis . . . ut ne ad saeva quidem mortui con- quiescant'* (c. 26 §. 72) — *et quae sequuntur; sunt enim omnia sicut adulescentis non tam re et maturitate quam spe et expectatione laudati.*